



Bundesministerium
für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1055286-2020-13

Wien, 19. November 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die sparsamere
Nutzung von Energie durch verbrauchs-
abhängige Abrechnung der Heiz- und
Warmwasserkosten (Heizkostenabrech-
nungsgesetz – HeizKG) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2020-0.360.532

Zu dem mit Schreiben vom 21. Oktober 2020, dem Land Wien erst auf Anforderung am 13. Novem-
ber 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die sparsa-
mere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasser-
kosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG) geändert wird, wird binnen erstreckter Frist wie
folgt Stellung genommen:

Anregung zu § 2 Z 9 und Z 10 HeizKG:

Aus gegebenem Anlass wird vorab seitens der MA 50 Schlichtungsstelle als vollziehender Behörde
angeregt, im Heizkostenabrechnungsgesetz eine ausdrückliche Regelung zu schaffen, wonach (vor
allem im Falle der Errichtung einer Heizungsanlage durch einen Contractor) die Kosten der Errich-
tung bzw. der Refinanzierung der Anschaffung nicht als Wärmekosten in der Wärmekostenabrech-
nung verrechnet werden dürfen, weder als Bestandteil der „Energiekosten“ über den Wärmepreis
noch als Bestandteil der sonstigen Kosten als „Grundkosten“.

Bei einer Wärmekostenabrechnung handelt es sich um eine „Sonderbetriebskostenabrechnung“ und
sind Errichtungskosten damit nicht als Teil derselben zu verrechnen.

Die Z 9 oder Z 10 leg.cit. wäre daher um einen diesbezüglichen Hinweis zu erweitern.

Zu Z 18 - § 9 Abs. 1:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Aufteilung anhand von Zählern erfolgt.

Es gibt im Gebäudebestand jedoch eine große Anzahl von Anlagen, die nicht mit den dafür erforderlichen Zählern ausgestattet sind. Laut § 9 müssten diese mit Inkrafttreten der Novelle mit den notwendigen Zählern ausgestattet sein, andernfalls sie nicht mehr nach Heizkostenabrechnungsgesetz abgerechnet werden könnten.

Eine sofortige Ausstattung dieser Gebäude ist in der Praxis nicht möglich und würde teilweise auch erhebliche Kosten verursachen.

Es wäre entweder möglich, diese Bestimmung nur auf Neubauten zu beziehen, dort gibt es diesbezüglich kein Problem oder man benötigt eine dementsprechende Übergangsfrist für die Nachrüstung.

Zu Z 20 - § 9 Abs. 3:

In den Erläuterungen werden die Prozentsätze abweichend vom Gesetzestext dargestellt: Während der Gesetzestext mindestens 50 vH und höchstens 70 vH für Heizung definiert und den jeweiligen Rest für Warmwasser ausweist, werden in den Erläuterungen die Bandbreiten betreffend Heizung mit 50 % bis 80 % bzw. betreffend Warmwasser mit 20 % bis 50 % definiert. Die Erläuterungen sind daher zum Gesetzestext nicht stimmig.

Zu Z 21 - § 10 Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein sehr hoher verbrauchsabhängiger Anteil wie beispielsweise 85 % problematisch sein kann, und nur bei wirklich optimal eingestellten Anlagen, die kaum über Verluste verfügen, zur Anwendung kommen sollte.

Bei allen anderen Anlagen würde es dadurch zu einer überproportional hohen Belastung von Nutzungseinheiten, die mehr beheizt werden müssen (z. B. Randlagen), kommen.

Zu Z 22 - § 11 Abs. 2a:

Die Selbstablesung soll nach dieser Bestimmung nur noch einmal möglich sein. Danach muss wiederum durch einen Externen abgelesen werden.

Das könnte sich im Messpreis niederschlagen und nachteilig für die Endkunden sein.

Zu Z 25 - § 16:

Nach § 16 umfasst die Abrechnungsperiode - abweichend von den wohnrechtlichen Bestimmungen - eben gerade nicht ein Jahr im Sinne eines Kalenderjahres, sondern 12 Monate, maximal jedoch 16 Monate.

Der Wärmeabgeber kann die Abrechnungsperiode damit zulässigerweise auch abweichend vom Kalenderjahr für die Dauer von 12 Monaten festlegen und wird dies in der Praxis überaus häufig auch getan, um eine Gleichschaltung mit den sehr häufig ebenfalls vom Kalenderjahr abweichenden Versorgungsperioden der Wärmeerzeugungsunternehmen zum Zwecke der Transparenz für die Nutzer zu erreichen.

Die Erläuterungen, welche von einem Abrechnungszeitraum von einem Jahr ausgehen, wären daher entsprechend zu adaptieren, um Interpretationsmissverständnissen schon im Vorfeld vorzubeugen.

Zu Z 26 - § 17:

Die Zurverfügungstellung von Energieverbrauchsdaten bei fernabgelesenen Zählern - vierteljährlich (ab 10/2020) bzw. monatlich (ab 2022) könnte sich im Messpreis niederschlagen und nachteilig für die Endkunden sein.

Laut Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/2002 (EED II) sind fernablesbare Zähler grundsätzlich ab 2027 einzusetzen - außer die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Nach Rücksprache mit Wien Energie ist die Thematik Wirtschaftlichkeit aber noch nicht endgültig geklärt und vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist noch keine standardisierte Berechnungsmethodik zur Verfügung gestellt worden. Ob tatsächlich eine Ausnahmeregelung besteht, ist daher noch offen.

Zu Z 27 - § 18:

- § 18 Abs. 1 Z 15:

Fraglich ist, woraus sich der Durchschnittsabnehmer ergibt:

Die Heranziehung eines Durchschnittsabnehmers derselben Nutzerkategorie (Wohnungsnutzer bzw. Geschäftsraum) als Vergleich macht dann Sinn, wenn dieser Durchschnittsabnehmer auf die jeweilige Liegenschaft bezogen gesehen wird, da der individuelle Verbrauch auch maßgeblich von den Einstellungen der Heizungsanlage des konkreten Hauses, der Wärmedämmung der Heizungsanlage und der Bausubstanz des konkreten Hauses sowie der durch die Leitungslängen verursachten Wärmeverluste im konkreten Haus bedingt wird.

- § 18 Abs. 4 und Abs. 5:

In Abs. 4 und Abs. 5 wird der Begriff „Abrechnungsinformationen“¹ jeweils unterschiedlich verwendet.

- § 18 Abs. 4:

Hier sind im Zusammenhalt mit dem Wortlaut des Art. 11a Abs. 2 EED II unter „Abrechnungsinformationen“ wohl die eigentliche periodische „Messung, die Zurechnung und die Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs“ laut Art. 11a Abs. 2 EED II, also die Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsdienste, zu verstehen.

Diese sind als sonstige Kosten gemäß § 2 Z 10 auf alle Nutzer aufzuteilen.

Es wird angeregt, dies durch einen Klammerausdruck in Anlehnung an Art. 11a Abs. 2 EED II oder in den Erläuterungen zu präzisieren.

- § 18 Abs. 5:

Die Kosten der Abrechnung gemäß § 2 Z 10 sind auf die Wärmeabnehmer zu überwälzen.

Die Kosten der Abrechnung, zu der nach dem Verweis des § 20 HeizKG auch die „Abrechnungsinformation gemäß § 18 Abs. 1“ gehört, sind damit ex lege gemäß § 2 Z 10 HeizKG als sonstige Kosten den Nutzern verrechenbar und daher auch nach der Novelle nicht kostenfrei.

Es wird daher angeregt, im Abs. 5 des § 18 des Entwurfs den Verweis auf Absatz 1 zu streichen, um Begriffsverwirrungen im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes zu vermeiden, da die Abrechnungsinformation gemäß § 18 Abs. 1 ex lege jedenfalls nach wie vor gemäß § 2 Z 10 kostenpflichtig ist.

Umgekehrt wird angeregt, die „Abrechnungsinformationen“ um den Verweis auf § 17 Abs. 4 und Abs. 5 HeizKG zu ergänzen, da diese detaillierten individuellen Abrechnungsinformationen nach der Intention des Gesetzes, nämlich des bewussten Umganges mit Energie, wohl kostenfrei sein sollten (und sich dies aus dem Zusammenhang mit Art. 11a Abs. 1 der EED II auch ergibt).

Der kostenfreie Zugang zu Abrechnungsdaten auf elektronischem Weg könnte sich im Messpreis niederschlagen und nachteilig für die Endkunden sein.

Zu Z 33 - § 23:

Bei der Zwischenermittlung auf Grund eines Wärmeabnehmerwechsels wird bei Raumwärme (im Abs. 2) und -kälte (im Abs. 4) für den Fall, dass keine Zwischenablesung durchgeführt wird, auf den Stand der Technik abgestellt, welcher nach der Rechtsprechung des OGH (Erkenntnis vom 26.6.2001 zur Zahl 5 Ob 70/01 g) durch die ÖNORM M 5930 definiert wird.

Hier ist es für den Fall, dass der Nutzer nur in der einen gegenständlichen Periode in der Wohnung gewohnt hat, nach dem Stand der Technik möglich, den Verbrauch für Raumheizung und -kälte hochzurechnen.

Beim Warmwasser wird in Abs. 3 entweder auf die Zwischenablesung oder dezidiert auf den Vorjahresverbrauch abgestellt, den es jedoch bei einer Nutzung der Wohnung durch den Wärmeabnehmer nur während einer Periode nicht gibt.

De facto würde das Gesetz damit in solchen Fällen der Nutzung nur für eine Abrechnungsperiode, die in der Praxis durchaus immer wieder vorkommen, bei Fehlen einer Zwischenablesung keinerlei Möglichkeit einer Hochrechnung geben, da es faktisch keinen Vorjahresverbrauch als Alternative gibt.

In den Erläuterungen zu den Z 31 bis 33 (§ 23 Abs. 2 bis 6) wird zu § 23 ausgeführt:

*„Diese Bestimmungen enthalten nähere Regelungen, wie bei einer Zwischenermittlung - bei Vornahme und bei Nichtvorliegen einer Zwischenablesung - hinsichtlich Raumwärme, Warmwasser und Kälte vorzugehen ist. **Insbesondere wird der Stand der Technik ausdrücklich als Grundlage der Zwischenermittlung durch Hochrechnung genannt**“.*

Im Sinne einer Einheitlichkeit der gesamten Bestimmung wäre auch bei der Hochrechnung des Warmwasserverbrauches bei Fehlen einer Zwischenablesung auf **den Stand der Technik**, den die ÖNORM M 5930 nach der Rechtsprechung definiert, statt auf den Vorjahresverbrauch, abzustellen.

Diese sieht für den Fall, dass keine Zwischenablesung durchgeführt wurde, eine Hochrechnung des Warmwasserverbrauches entweder nach gleich hohen monatlichen Anteilen oder nach Kalendertagen vor.

Ein Verweis auf den „Stand der Technik“ im Abs. 3 auch für das Warmwasser würde überdies eventuelle Adaptierungen der ÖNORM M 5930, welche derzeit in der Austrian Standards Diskussionsgegenstand sind, mitumfassen.

Zu Z 37 - § 29 Abs. 1e:

Die darin genannten Bestimmungen treten ohne Legisvakanz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Regelungen in § 9 und § 10 umfassen einerseits die mittels Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1 zwischen den Wärmeabnehmern und dem Wärmeabgeber vereinbarten Prozentsätze der Aufteilung, im § 13 Abs. 3 dann die im Falle des Fehlens einer Vereinbarung subsidiär geltenden gesetzlichen Prozentsätze.

Mangels diesbezüglicher Übergangsbestimmungen ergeben sich folgende Problemstellungen:

Bei Vereinbarungen:

Wenn die bisher durch Vereinbarung geltenden Prozentsätze (gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 10 HeizKG) im Rahmen der durch den Entwurf normierten Bandbreite liegen, wären sie wohl nicht anzupassen.

Liegen die bisher durch Vereinbarung geltenden Prozentsätze (gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 10 HeizKG) außerhalb der durch den Entwurf normierten Bandbreite, stellt sich folgende Frage:

Gelten die neuen Prozentsätze der §§ 9 Abs. 3 und 10 des Entwurfs nur für nach dem Inkrafttreten der Novelle abgeschlossene Vereinbarungen bzw. Einzelwärmelieferungsverträge oder ist seitens des Gesetzgebers gewünscht, dass in bestehende Vereinbarungen bzw. Einzelwärmelieferungsverträge per Gesetz eingegriffen wird, das heißt, dass diese im Sinne der §§ 9 Abs. 3 und 10 des Entwurfs automatisch ex lege angepasst werden und ab dem Tag nach dem Inkrafttreten der Novelle automatisch anzuwenden sind?

Alternativ erhebt sich die Frage, ob seitens des Gesetzgebers analog § 29 Abs. 5 HeizKG gewünscht ist, dass über Antrag einer Partei, wenn keine neue Vereinbarung nach den neuen Prozentsätzen zu Stande kommt, die Behörde auszusprechen hat, dass der Aufteilungsschlüssel auf die ex lege geltenden neuen gesetzlichen Fix-Prozentsätze des Entwurfs umzustellen ist.

Diese Lösung wäre stimmig in Bezug auf die bereits bestehende Bestimmung des § 29 Abs. 5 HeizKG.

Fehlen von Vereinbarungen:

Hier stellt sich die Frage, ob bei Fehlen von Vereinbarungen die neuen gesetzlichen Prozentsätze des § 13 Abs. 3 des Entwurfs sofort nach dem Inkrafttreten der Novelle gelten.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 50
(zu MA 50/S - 1059287-2020)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

Nachrichtlich an:

Herrn Mag. Christian Zenz, LL.M.
p. A. Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>